



### 1. Was muss kenntlich gemacht werden?

Angaben nach § 9 Abs. 1 (8 Angaben) und Abs. 2 bis 5 (Süßungsmittel und 2 Warnhinweise).  
*Eine Kenntlichmachung ist grundsätzlich erforderlich wenn der Zusatzstoff im Enderzeugnis vorhanden ist, unabhängig davon, ob er direkt oder über eine Zutat hineingelangt ist.!!*

| Kenntlichmachung   | Zusatzstoffe/ Besonderheiten  |
|--|---|
| „ mit Farbstoff“   | alle Farbstoffe auch Lacto-/Riboflavin und $\beta$ -Carotin                           |
| „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“   | alle Konservierungsstoffe z.B. Sorbinsäure, Benzoesäure, etc.                         |
| „mit Antioxidationsmittel“  | alle Antioxidationsmittel z.B. Gallate, BHA, BHT, Ascorbinsäure etc.                  |
| „mit Geschmacksverstärker“  | alle Geschmacksverstärker, z.B. Glutamate, Guanylate, Maltol, freie Aminosäuren, etc. |
| „geschwefelt“<br>Angabe ab 10 mg/kg oder l   | Schwefeldioxid oder Sulfite (E220-228)<br>Grenzwert ist nahe der Nachweisgrenze       |
| „geschwärzt“   | Eisen II-Gluconat (E 579) und Eisen II Lactat (E 585) bei Oliven                      |
| „gewachst“<br>Neuzulassung für Melonen Äpfel und Birnen  | E 901-904 bei frischen Zitrusfrüchten, Äpfeln Birnen;                                 |
| „mit Phosphat“<br>bei Fleischerzeugnissen  | Phosphate E 338-E 341, E 450-E 452  |
| „mit Süßungsmittel(n)“<br>Angabe in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung                                   | Zuckeraustauschstoff/Süßstoffe, z.B. Sorbit, Mannit, Aspartam, Saccharin, Xylit etc.  |
| „mit einer Zuckerart und Süßungsmittel“<br>Angabe in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung                  | Süßstoffe bei gleichzeitiger Verwendung eines Zuckers (Mono- oder Disaccharide)       |
| „enthält eine Phenylalaninquelle“  | bei Gehalt an Aspartam  |
| „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“  | bei einem Gehalt an Zucker-austauschstoffen von > 100 g/kg                            |

### Technologische Wirkung:

Die Kenntlichmachung nach § 9 Abs. 1 (= die ersten 8 Angaben in der Tabelle) kann entfallen wenn Zusatzstoffe nur den Zutaten eines Lebensmittels zugesetzt sind, sofern die Zusatzstoffe in dem Lebensmittel keine technologische Wirkung mehr ausüben.

**nicht mehr wirksam:**

konserviertes Obst in Sahnetorte  
gefärbte Margarine für Kuchen

**noch wirksam:**

konservierte Mayonnaise im Salat  
gefärbte Konfitüre in Quarkspeise

Die **Kenntlichmachung** von **Süßungsmitteln** sowie die **drei Warnhinweise** (s. Tabelle, kursiv gedruckt) sind **immer erforderlich!!**

**2. Wie muss kenntlich gemacht werden?**

- gut sichtbar - in leicht lesbarer Schrift
- unverwischbar

**3. Wo muss kenntlich gemacht werden?**

**allgemein:**

auf einem Schild auf oder neben dem LM

**in Gaststätten:**

- auf Speise- und Getränkekarten

**in Selbstbedienungsgaststätten, Erfrischungshallen, Kiosken, Bierzelten etc.:**

- genügt der Aushang von Preisverzeichnissen
- Angaben dürfen in Fußnoten gemacht werden, wenn bei der Verkehrsbezeichnung darauf hingewiesen wird.

**in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung**

- auf Speisekarten oder in Preisverzeichnissen **oder**
- in einem sonstigen Aushang oder einer schriftlichen Mitteilung
- Angaben dürfen in Fußnoten gemacht werden, wenn bei der Verkehrsbezeichnung darauf hingewiesen wird

**Ausnahme nach § 9 Abs. 8**

Nur die Angaben nach § 9 Abs. 1 (= wieder die ersten 8 Angaben in der Tabelle) können entfallen, wenn in einem Aushang oder in einer schriftlichen Aufzeichnung **alle** bei der Herstellung des LM verwendeten Zusatzstoffe angegeben werden und:

- die Aufzeichnung dem Endverbraucher unmittelbar zugänglich ist
- auf die Aufzeichnung beim Lebensmittel oder in einem Aushang hingewiesen wird
- die Angabe muss enthalten: Klassenname des Zusatzstoffe + Verkehrsbezeichnung oder E-Nummer ( in absteigender Reihenfolge des Gehaltes)

Weitere Auskunft erteilt:

Kreis Steinfurt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Tecklenburger Str. 10

48565 Steinfurt

E-Mail [amt39@kreis-steinfurt.de](mailto:amt39@kreis-steinfurt.de)

Herr Dr. Schulze Wettendorf

☎ 02551 69-2912

Herr Verlemann

☎ 02551 69-2951